

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3166

vom 5. November 1954

B.

Der Gemeinderat von Allschwil ersucht mit Schreiben vom 21. Oktober 1954, gestützt auf § 58, Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes um Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Poststrasse, zwischen Baslerstrasse und Kantonsgrenze gelegen.

Die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien- erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. März 1954 auf Grund des generellen Bebauungsplanes vom Jahre 1926 und in Beach- tung von § 2, Abs. 3a des Gemeindebaureglementes.

Die Planaufgabe ist gemäss den Bestimmungen von § 69 des kantonalen Baugesetzes im amtlichen Publikationsorgan der Gemein- de Allschwil, dem Allschwiler Wochenblatt No. 15 vom 15. April 1954 veröffentlicht worden und hat vom 20. April bis 19. Mai 1954 gedauert.

Die auswärtigen Grundeigentümer sind mit Einschreibebrief vom 14. April 1954 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert der gesetzlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen ein- gegangen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Baulinienpläne den Be- stimmungen von § 7, Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes teilweise nicht entsprechen, was jedoch in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse - Wohnstrasse ohne Anschlussmöglichkeit an das basel- städtische Strassennetz, bestehende Ueberbauung - akzeptiert werden kann. Die gegenseitigen Abstände der Baulinien entsprechen durch- wegs den Bestimmungen von § 7, Abs. 4 des Baugesetzes.

Gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Gemeinderat von Allschwil am 17. März 1954 festgesetzten endgültigen Bau- und Strassenlinien der Poststrasse werden, aus- genommen die Baulinien längs der Baslerstrasse, genehmigt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 65 versehenen Pläne:

2061 Plan No. 23890 b : Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, Poststrasse, Situation 1:500, Datum 31. März 1954, Ergänzungen:
a) 4. September 1954
b) 15. Oktober 1954.

2061 Plan No. 23891 a : Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, Poststrasse, Längenprofil 1:500/1:50, Datum 31. März 1954, Ergänzungen:
a) 8. September 1954.

Die in den Plänen dargestellte Poststrasse wird gemäss § 7, Abs. 2 d, des Gemeindebaureglementes und dem generellen Baulinienplan vom Jahre 1926, der einen integrierenden Bestandteil des Gemeindebaureglementes vom 10. Oktober 1926 bildet, in Betrachtung der besonderen örtlichen Verhältnisse, als Nebenstrasse II. Klasse bezeichnet. Der Baulinienabstand sowie die Strassenlinien sind wie folgt festgesetzt:

- a) östlicher Strassenarm (Baslerstrasse bis Kehrplatz)
Fahrbahn = 5.0 m, Gehwege = 2 x 1.85 m = 3.70 m, Abstand der Strassenlinien = 8.70 m, Abstand zwischen Strassen- und Baulinien = 2 x 3.15 m = 6.30 m, gegenseitiger Abstand der Baulinien = 15.00 m, Kehrplatz nach Plan.
- b) östlicher Strassenarm (Kehrplatz bis Kantonsgrenze)
Fahrbahn = 4.50 m, Gehwege = 2 x 1.25 m = 2.50 m, Abstand der Strassenlinien = 7.00 m, Abstand zwischen Bau- und Strassenlinien = 2 x 4.00 m = 8.00 m, gegenseitiger Abstand der Baulinien = 15.00 m.
- c) westlicher Strassenarm (Kehrplatz bis Strassenknie)
Fahrbahn = 4.50 m, Gehwege = 2 x 1.25 m = 2.50 m, Abstand der Strassenlinien = 7.00 m, Abstand zwischen Bau- und Strassenlinien = 2 x 3.35 m = 6.70 m, gegenseitiger Abstand der Baulinien = 13.70 m, mit Erweiterung sämtlicher Abmessungen gegen das Strassenknie gemäss Plan.
- d) westlicher Strassenarm (Strassenknie bis Kantonsgrenze)
Fahrbahn = 5.00 m, Gehwege = keine, Abstand der Strassenlinien = 5.00 m, Abstand zwischen Bau- und Strassenlinien = 2 x 3.50 m = 7.00 m, gegenseitiger Abstand der Baulinien = 12.00 m.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien wird für eine zukünftige Verbreiterung nicht vorbehalten.

- II. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat von Allschwil, dem Grundbuchamt Binningen, dem kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat von Allschwil wird beauftragt, die Besitzer der anstossenden Parzellen vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Januar 1946 vorzunehmen.
- c) Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Allschwil einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

